



Neuerungen der forensischen Suchtbehandlung nach § 64 StGB

Hauke Brettel¹

Angenommen: 11. Juni 2024
© The Author(s) 2024

Vor einem halben Jahr lud ein „Call for Papers“ der *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* zur Beteiligung an der Diskussion über die Neuregelung der „Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ nach § 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) ein. Die erfreuliche Resonanz auf diese Einladung festigte die Vorstellung eines erheblichen Diskussionsbedarfs und machte es leicht, nun ein Heft mit dem angekündigten Themenschwerpunkt vorzulegen: In dieser Ausgabe widmen sich mehrere Beiträge der – am 01.10.2023 in Kraft getretenen – Neufassung des § 64 StGB, der vorsieht, Straftäterinnen und Straftätern mit einem „Hang“ zur Einnahme berauschender Substanzen stationär unterzubringen, um mit einer Suchtbehandlung die Verringerung einer konsumbedingten Gefährlichkeit zu erreichen.

Diese „64er“-Unterbringung ist von großer und stetig wachsender Bedeutung: Jedes zweite Körperverletzungsdelikt und etwa jedes vierte Sexualdelikt werden in Deutschland unter Alkohol- oder Drogeneinfluss verübt (DGPPN 2021). Seit Jahren nimmt sowohl die Zahl als auch die Dauer der Unterbringungen nach § 64 StGB stetig zu; im Zeitraum von 2002 bis 2019 etwa kam es (mit einem Anstieg von jährlich 2088 auf 4300 Fälle) zu mehr als einer Verdoppelung der Belegungszahlen (BL-AG 2021). Folgen sind erhebliche Schwierigkeiten in der Praxis: Maßregelvollzugskliniken sind überbelegt, geeignete Behandlungen oft nicht möglich und Entlassungen von Unbehandelten nicht selten. Dazu tragen auch Unterbringungen bei, deren Erforderlichkeit fraglich ist, und die vor allem auf sachwidrige (etwa vollstreckungsrechtliche) Anreize zurückgehen. Dieser Zustand wird auch der Rechtsprechung angelastet, die den Anwendungsbereich des § 64 StGB über eine Absenkung der Anforderungen an die Unterbringung immer weiter ausgedehnt hat.

Schon seit Jahren wird deshalb über eine Reform des § 64 StGB diskutiert, wobei dies nicht das erste Mal ist. Durch das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ im Jahr 1933 eingeführt, wurde die Vorschrift in der Vergangenheit schon mehrfach mit dem Ziel geändert, ihre Wirksamkeit und Verfassungskonformität sicherzustellen. Nicht zuletzt hatte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1994 festgestellt, dass § 64 StGB in seiner damaligen Fassung verfassungswidrig und nichtig sei, weil er die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt auch ohne die hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg vorsah. Zur jetzigen Neuregelung wurden ganz unterschiedliche Vorschläge unterbreitet; diese reichen bis zu der Forderung, das gesamte Maßregelrecht unter Einschluss der Schuldfähigkeitsregelungen im StGB abzuschaffen (Feißt et al. 2022). Dem folgte der Gesetzgeber nicht, sondern übernahm den (wesentlich moderateren) Vorschlag einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BL-AG 2021). Wenige Änderungen im Gesetzestext des § 64 StGB – eingefügt bzw. ersetzt wurden insgesamt sechs Worte und ein Nachsatz – führten allerdings zu Modifikationen bei der Mehrheit der gesetzlichen Unterbringungsvoraussetzungen nach § 64 StGB: So ist nun das Tatbestandsmerkmals des „Hangs“ in § 64 StGB definiert, auch muss die Anlasstat im Fall der Unterbringung „überwiegend“ auf den Hang zurückgehen und ein Behandlungserfolg „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten“ sein (eine „hinreichend konkrete“ Behandlungsaussicht genügt hingegen nicht mehr). All dies dient der Verengung bzw. „Schärfung“ der Unterbringungsvoraussetzungen, um die Anordnungszahlen deutlich und nachhaltig senken, die Effektivität der therapeutischen Maßnahmen zu erhöhen und Fehleinweisungen zu vermeiden.

Dieser Schlusspunkt eines langwierigen Reformprozesses dürfte die Debatte über § 64 StGB und über den Umgang mit Straftaten bei Suchtmittelabhängigkeit nicht erledigt haben. Von einer stabilen Haltung im Umgang mit psychoaktiven Substanzen ist die Gesellschaft ohnehin weit entfernt – die Volatilität der einschlägigen Rechtsregeln ist ja gerade erst wieder mit dem Inkrafttreten des sog. Cannabisgesetzes zum 01.04.2024 ins öffentliche Bewusstsein gerückt.

✉ Prof. Dr. med. Dr. jur. Hauke Brettel
brettel@uni-mainz.de

¹ Zentrum für Interdisziplinäre Forensik (ZiF), Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Mainz, Deutschland

Überdies konnte die Neuregelung des § 64 StGB naturgemäß nicht allen Reformvorstellungen Rechnung tragen. Allerdings wird auch aus anderen Gründen weiter diskutiert, so zum Beispiel über die Wortwahl: So hat der Gesetzgeber nicht die Gelegenheit genutzt, überkommene Begriffe wie „Entziehungsanstalt“ und „berauschenden Mittel“ zeitgemäß zu ersetzen, obwohl sich Alternativen wie etwa „Forensische Klinik für Abhängigkeitserkrankung“ oder „psychoaktive Stoffe“ angeboten hätten. Auch der Begriff „Hang“ wurde nicht ersetzt, sondern an den Rechtsbegriff der „Substanzkonsumstörung“ gekoppelt, dessen Verhältnis zu erfahrungswissenschaftlichen Kategorien erst noch geklärt werden muss. Die Handhabung der Neufassung des § 64 StGB ist ebenso offen wie die Auswirkungen der Neujustierungen im Gesamtsystem. Denn beispielsweise hat eine Erhöhung der Anforderungen an die Unterbringung nach § 64 StGB unweigerlich zur Folge, dass Betroffene von anderen Institutionen aufgenommen werden müssen. Dazu gehört insbesondere der Strafvollzug, wo es meist an einem fundierten suchtmmedizinischen Angebot fehlt. Die Liste zum Klärungsbedarf ließe sich zwanglos fortsetzen – was an dieser Stelle allerdings nicht geschehen soll, weil die Beiträge zum Schwerpunktthema in diesem Heft auch darüber differenziert Auskunft geben.

Voran gehen dabei in dieser Ausgabe *Mareike Schüler-Springorum, Michaela Unseld und Thomas Wolf*, deren Beitrag einen strukturierten Überblick über wesentliche Neuerungen im Recht der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt aus rechtlicher und klinischer Perspektive verschafft und Kritikpunkte, offene Fragen sowie potenzielle Auswirkungen auf die forensische Begutachtung diskutiert. Ergänzungen und Vertiefungen dazu bietet der anschließende Beitrag von *Susanne Stübner, Raik Werner, Gregor Groß, Michael Schwarz und Johannes Kaspar*. Diese interdisziplinäre Autorengruppe hat sich der Herausforderung gestellt, konkrete Vorschläge zur Anwendung des neu gefassten § 64 StGB aus rechts- und erfahrungswissenschaftlicher Sicht auch in Einzelheiten auszuarbeiten. Die dabei erzielten Ergebnisse stellen Handlungsempfehlungen zur Diskussion, zu denen es in einer so ausdifferenzierten Form bisher keine Alternativen gibt. Eine Besonderheit liegt insbesondere darin, dass die Neuregelung nicht nur (wie etwa in juristischen Kommentaren üblich) aus rechtlicher Perspektive, sondern zudem – in Orientierung an den gesetzlichen Kriterien des „Hangs“, des „symptomatischen Zusammenhangs“, der „Gefahr“ sowie der „Erfolgsaussicht“ – detailliert in psychiatrisch-psychologischer Hinsicht besprochen wird. Deshalb haben wir uns entschlossen, den Beitrag trotz seines außergewöhnlichen Umfangs in voller Länge und ohne Auftrennung in mehrere Teile abzdrukken. Die gleichen Autoren befassen sich – in der anschließend abgedruckten Arbeit – auch mit der Anwendung des § 64 StGB bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Diese Altersgrup-

pe stellt schon deshalb vor besondere Herausforderungen, da hier bei der Diagnostik, Prognostik und Intervention zusätzlich die Besonderheiten der Entwicklungsphase zu berücksichtigen sind. Für eine wissenschaftlich fundierte und breite Evaluation der jetzigen Neuregelung des § 64 StGB sprechen sich *Alexander Baur et al.* aus, deren – als Debattenbeitrag eingeordneter – Leserbrief den Heft-Teil zum Schwerpunktthema abschließt. Darin wird – im Einklang mit dem Anliegen dieses Hefts – dem Wunsch Ausdruck verliehen, die Diskussion über die Reform des § 64 StGB „am Laufen“ zu halten und eine umfassende Evaluation der jetzigen Gesetzesreform empfohlen, um letztendlich die Qualität der Vollzugsbehandlung zu verbessern.

Den Auftakt bei den freien Beiträgen macht die Arbeit von *Steffen Barra et al.* zur Versorgungs- und Begutachtungssituation von delinquenten Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Die Ergebnisse der deutschlandweit ersten Untersuchung zu der Häufigkeit, mit der Fachkräfte der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit delinquentem Verhalten konfrontiert werden, lassen aufhorchen: Obwohl es regelmäßig zu solchen Konfrontationen kommt, gibt es nur wenige spezialisierte Behandlungsangebote und eine beträchtliche Heterogenität in den gutachterlichen Methoden. Dies lässt Konsequenzen wie die Erweiterung und Spezifizierung der vorhandenen Angebote sowie die intensivere Qualifizierung der Fachkräfte dringend notwendig erscheinen, um eine angemessene Versorgung delinquenter Kinder und Jugendlicher zu gewährleisten. Bedeutung weit über die Wissenschaft hinaus hat auch die Situation von Transgender-Personen im deutschen Strafvollzug, der sich *Helena Schüttler, Erik Winter und Laura Klebe* widmen. Obwohl in Deutschland dazu wenig geforscht wird, gibt es durch internationale Studien Hinweise dazu, dass sich Transpersonen in Deutschland überproportional häufig im Vollzug befinden und dort mit ihren spezifischen Bedürfnissen nicht angemessen wahrgenommen werden. Auf die Frage, wie in Strafurteilen beschriebene intrinsische Prozesse während einer Normverletzung zur Vorhersage erneuter Straffälligkeit genutzt werden könnten, bezieht sich der dritte freie Beitrag in diesem Heft, der von *Marie Hamatschek, Melanie Richter und Klaus-Peter Dahle* stammt. Ihre Analyse von Strafurteilen legte nahe, dass gerichtliche Feststellungen zur inneren Tatseite bei der Bewertung von Rückfallrisiken stärker berücksichtigt werden sollten, etwa weil negativ motivierte Impulsivität das Risiko gewalttätiger Rückfälle erhöht.

Auch die Rubriken stehen mitten in der Weiterentwicklungszone der aktuellen Forensik. So bringt das Blitzlicht von *Hans-Ludwig Kröber* die Kategorie des „Suchtdrucks“ an ihren problematischen Stellen zum Leuchten und macht ihren Wesenskern als Leidensdruck ebenso sichtbar wie die Konturen der dysfunktionalen Selbstmedikation durch Drogenkonsum bei schizophrenen Patienten. Im Zentrum

des kriminologischen Journal Club von *Barbara Horten et al.* steht der als „Sextortion“ bezeichnete Übergriff, bei dem kompromittierendes Bildmaterial wie intime Videos als Druckmittel eingesetzt wird, um etwa zu erpressen oder zu nötigen. Diese Delikte nehmen im Hellfeld exponentiell zu und beunruhigen nicht zuletzt durch die massiven (psychischen) Folgen für die Geschädigten sowie die hohe Anzahl an minderjährigen Betroffenen. Der psychiatrische Journal Club lenkt schließlich die Aufmerksamkeit auf die Therapiebereitschaft in der Forensischen Psychiatrie. *Tarik Korkutan und Stjepan Curic* berichten über die Möglichkeit, durch eine vorbereitende Gruppenintervention im forensischen Setting die Behandlungsmotivation und die Teilnahmequote an anschließenden Therapieangeboten zu erhöhen.

In der Hoffnung, damit passende Zutaten für eine anregende Lektüre bereitgestellt zu haben, wünschen wir viel Freude mit dieser Ausgabe und danken all jenen herzlich, die zu diesem Heft beigetragen haben.

Funding Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

Interessenkonflikt H. Brettel gibt an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Open Access Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Literatur

Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung des Novellierungsbedarfs im Recht der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB (2021) Abschlussbericht vom 22.11.2021, zit.: BL-AG 2021. www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2022_Bericht_Massregelvollzug.pdf?__blob=publicationFile&v=1. Zugegriffen: 9. Juni 2024

DGPPN (2021) Neuregelung des § 64 StGB aus psychiatrischer Sicht – Positionspapier einer Task-Force der DGPPN. https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/00ce546db5e107bf6eff9cc0a11304c56c7ed/2021-02-24_Positionspapier%20%C2%A7%2064%20StGB_FIN_gesamt.pdf. Zugegriffen: 9. Juni 2024

Feißt M, Lewe U, Kammeier H (2022) Plädoyer für eine Transformation der Maßregeln der §§ 63 und 64 StGB. Organisationale, empirische und rechtspolitische Argumente für eine Änderung des Sanktionenrechts. <https://www.dgsp-ev.de/veroeffentlichungen/standpunkte-stellungnahmen/transformation-der-massregeln>. Zugegriffen: 9. Juni 2024

Hinweis des Verlags Der Verlag bleibt in Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutsadressen neutral.